

Kosten im Berufungs- und Beschwerdeverfahren

I. Allgemeines zur Berufung

Die **Berufung** findet nach Maßgabe der in § 511 II ZPO genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen gegen erstinstanzliche Endurteile statt. Sind beide Parteien durch das erstinstanzliche Urteil beschwert, können diese jeweils eigenständige Berufungen (1. Berufung, 2. Berufung) einlegen. Will der Berufungsbeklagte keine eigenständige Berufung einlegen kann er sich auch dem gegnerischen Rechtsmittel **anschließen** und **Anschlussberufung** (§ 524 ZPO) einlegen. Diese verliert allerdings ihre Wirkung, wenn die (Erst)Berufung zurückgenommen, verworfen oder durch Beschluss zurückgewiesen wird.

Auch Klageerweiterung und Widerklage (*die Widerklage nur unter den Voraussetzungen des § 533 ZPO*) sind in der Berufungsinstanz möglich.

II. Gerichtskosten

a) Verfahrensgebühr

Für das Berufungsverfahren fällt gem. **Nr. 1220 KV GKG** grundsätzlich eine vom Streitwert abhängige Wertgebühr an. Im Unterschied zur ersten Instanz, beträgt der Gebührensatz aber **4,0**. Die Gebühr **entsteht** mit Einreichung der Berufungsschrift und wird auch zu diesem Zeitpunkt gem. § 6 I GKG **fällig**.

Beachten Sie:

Werden mehrere Berufungen gegen dasselbe erstinstanzliche Urteil eingelegt, fällt die Gebühr Nr. 1220 KV GKG nur einmal an. Dies gilt auch, sofern eine Partei Berufung einlegt und sich die andere Partei der Berufung anschließt (Anschlussberufung).

b) Streitwert

Der Streitwert richtet sich gem. § 47 I GKG nach den Anträgen des Berufungsklägers. Es gelten weiterhin die allgemeinen Grundsätze der Streitwertberechnung (§§ 39 ff GKG).

Beispiel 1:

Der Kläger mach erstinstanzlich 5.000 € geltend (SW der ersten Instanz: 5.000 €). Die Klage wird vollumfänglich abgewiesen. In der Berufungsinstanz (Kläger = Berufungskläger) begeht der Kläger nur noch die Zuerkennung eines Geldbetrags von 3.000 €. Streitwert der Berufung gem. § 47 I GKG = 3.000 €.

Bei wechselseitigen Berufungen (*darunter fällt auch die Anschlussberufung*) erfolgt die Streitwertberechnung gem. § 45 Abs. 2 GKG nach den bereits bekannten Berechnungsmodalitäten bei einer Klage und einer Widerklage.

Beispiel 2:

K macht erstinstanzlich 5.000 € geltend (SW der ersten Instanz: 5.000 €). Der Klage wird in Höhe von 3.000 € stattgegeben. K und B legen beide Berufung ein. K begeht die Zuerkennung der erstinstanzlich abgewiesenen 3.000 €. B beantragt die Abweisung der dem K zugesprochenen 2.000 €.

SW Berufung K: 3.000 €, § 47 I GKG
 SW Berufung B: 2.000 €, § 47 I GKG

Gesamtstreitwert der Berufung:

5.000 €, § 45 II, I S. 1, 3 GKG

c) Kostenschuldner

Gem. § 22 Abs. 1 GKG haftet der Berufungskläger für die Kosten seiner Berufung als Antragsteller. Bei wechselseitigen Rechtsmitteln ist die Antragstellerhaftung auf den Wert der eigenen Berufung begrenzt.

Beispiel 3:

Sachverhalt wie Beispiel 2:

Antragstellerhaftung K gem. § 22 I GKG:

4,0 Gebühr nach Nr. 1220 KV aus einem SW von 3.000 € =
 $4 \times 125,50 \text{ €} = 502,00 \text{ €}$.

Antragstellerhaftung B gem. § 22 I GKG:

4,0 Gebühr nach Nr. 1220 KV aus einem SW von 2.000 € =
 $4 \times 103,00 \text{ €} = 412,00 \text{ €}$.

Ergeht eine Kostenentscheidung (Urteil, Beschluss), bzw. erfolgt durch die Parteien eine Kostenregelung (Vergleich), rückt der so genannte Entscheidungs- bzw. Übernahmeschuldner in die Position des (ersten) Kostenschuldners, § 29 Nr. 1 und 2 GKG.

d) Kostensicherung:

Im Gegensatz zu der erstinstanzlichen Verfahrensgebühr Nr. 1210 KV GKG ist die Gebühr für die Berufungsinstanz Nr. 1220 KV GKG **nicht** vorauszahlungspflichtig. Das Berufungsgericht kann das Berufungsverfahren also nicht davon abhängig machen, dass die Gebühr Nr. 1220 KV GKG vom Kostenschuldner gezahlt worden ist. Die Gerichtsgebühr ist dem Kostenschuldner demnach gem. § 15 KostVfg alsbald **zum Soll** zu stellen (Kost 23 / FV 11).

Ausnahme! Die (Mehr-)Kosten einer Klageerweiterung sind gem. § 12 I 2 GKG auch in der Berufungsinstanz vorauszahlungspflichtig, sodass eine etwaige Gebührendifferenz nicht zum Soll zu stellen, sondern mit Kostennachricht zu erfordern ist.

e) Mithaft:

Es gelten die aus der ersten Instanz bekannten Vorschriften (*Mehrere Berufungskläger haften z.B. gem. §§ 22 Abs. 1, 31 I, 32 I GKG als Gesamtschuldner*).

f) Gebührenermäßigung

Wie in der Vorinstanz, können die Parteien auch im Rechtsmittelverfahren die Gebühren durch rechtzeitige prozessuale Erklärungen wie folgt ermäßigen:

KV-Nr. (GKG):	Ermäßigungstatbestand:	Gebührensatz:
1221	<i>Rechtsmittelrücknahme vor Eingang der Berufungsbegründungsschrift</i>	1,0
1222	1) Rechtsmittelrücknahme vor Schluss der mündlichen Verhandlung 2) Anerkenntnis- od. Verzichtsurteil oder. Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe 3) Gerichtlicher Vergleich 4) Erledigungserklärungen nach § 91 a ZPO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder diese anerkannt oder durch Vergleich geregelt werden	2,0
1223	<i>Urteil ohne Begründung nach § 313 a <u>I2</u> ZPO</i>	3,0

Auch hier gilt das bereits Bekannte. So kann eine Ermäßigung nur bei Erledigung des gesamten Verfahrens durch einen oder mehrere Ermäßigungstatbestände eintreten, sofern keine Entscheidung in der Hauptsache in zweiter Instanz vorausgegangen ist.

Beachten Sie:

- Ein Hinweisbeschluss des Berufungsgerichts gem. § 522 ZPO stellt noch keine Entscheidung in der Hauptsache dar und steht einer etwaigen Ermäßigung nicht entgegen.
- Bei wechselseitigen Rechtsmitteln löst die Rücknahme einer Berufung noch keine Ermäßigung aus, da das Berufungsgericht noch über die zweite Berufung zu entscheiden hat (anders bei Berufung und Anschlussberufung – vgl. die Ausführungen zu I)

g) Kostenrechtszug

Das erstinstanzliche Verfahren und das Berufungsverfahren stellen kostenrechtlich zwei separate Kostenrechtszüge dar mit der Folge, dass sämtliche Kosten (Gebühren **und Auslagen**) gesondert erhoben und abgerechnet werden (Umkehrschluss zu § 35 GKG).

h) Zuständigkeit

Zuständig ist der Kostenbeamte **des Berufungsgerichts** (§19 I 1 Nr. 2 GKG). Dieser erstellt alle Kostenrechnungen **der 2. Instanz**, veranlasst die sich daraus ergebenen Sollstellungen sowie ggf. Rückzahlungs-/Solllöschungsanordnungen, überwacht eventuelle Zahlungen und führt die ggf. erforderliche Korrespondenz mit KEJ oder dem Kostenschuldner.

Der KB des erstinstanzlichen Gerichts hat nach Rückkehr der Akte aus der Berufungsinstanz

- hinsichtlich der Kosten der 2. Instanz nichts zu veranlassen
- die Kosten der 1. Instanz unter Berücksichtigung der beim Rechtsmittelgericht ergangenen Entscheidung (z.B. abweichende erstinstanzliche Kostenentscheidung oder Streitwertfestsetzung) zu überprüfen und ggf. zu korrigieren (Beachten Sie hierbei § 30 GKG)
- **vor dem Wegelegen** zu prüfen, ob alle erst- **und** zweitinstanzlich berechneten Kosten zum Soll gestellt oder gezahlt wurden und diese Prüfung auf dem Akteninnendeckel zu bescheinigen (Kostenprüfvermerk gem. § 3 V KostVfg).

- i) **Vorauszahlung der Verfahrensgebühr 1220 bei wechselseitigen Rechtsmitteln:**
 Legen mehrere Parteien gegen ein erstinstanzliches Urteil Rechtsmittel und/oder Anschlussrechtsmittel ein, werden sie damit zum Kostenschuldner gem. § 22 Abs. 1 S. 1 GKG. Mehrere Rechtsmittelführer haften gem. § 31 Abs. 1 GKG als Gesamtschuldner. **Der Umfang der Antragstellerhaftung richtet sich jedoch für den Einzelnen nur nach den Gebühren, die entstanden wären, wenn seine Anträge der einzige Gegenstand des Verfahrens gewesen wären.** Das bedeutet konkret, dass jeder Berufungskläger nur für die Verfahrensgebühr aus dem Wert seiner Berufung als Antragsteller maximal haftet (*ähnlich wie bei der Antragstellerhaftung bei Klage und Widerklage*).

Beispiel:

Der Beklagte B ist durch Urteil der ersten Instanz zur Zahlung iHv 10.000 € verurteilt worden. Die Klage ist iHv 5.000 € zurückgewiesen worden. Sowohl der Kläger K als auch der Beklagte B legen in Höhe der eigenen Beschwer Berufung ein.

Es ist eine 4,0-Verfahrensgebühr Nr. 1220 KV nach einem zusammengerechneten Wert (§§ 47 I, 45 I, III GKG) iHv 15.000 € mit **1.376,00 €** entstanden.

Es haften:

K: 4,0-Gebühr, Nr. 1220 KV (Wert: 5.000 €) mit **682,00 €**
 B: 4,0-Gebühr, Nr. 1220 KV (Wert: 10.000 €) mit **1.132,00 €**

Problem:

Die Summe der Einzelhaftungen ($682,00 € + 1.132,00 € = 1.814,00 €$) übersteigt die zu erfordernde Verfahrensgebühr iHv 1.376,00 €. Der Kostenbeamte hat daher die Verfahrensgebühr auf beide Kostenschuldner (*Antragsteller*) angemessen zu verteilen. Die jeweilige Antragstellerhaftung einer Partei darf dabei jedoch nicht überschritten werden.

Lösung:

Variante 1:

Anforderung **im Verhältnis der Einzelwerte** der Berufungen:

- Das Wertverhältnis der klägerischen Berufung (5.000 €) zum Gesamtwert (15.000 €) beträgt: $5.000 / 15.000 = 1/3$.
 Multipliziert mit der zu erfordernden Gerichtsgebühr iHv 1.376,00 € ergibt sich für den Kläger ein Zahlbetrag von $(1.376,00 * 1/3) = \underline{\underline{458,67 €}}$.
- Das Wertverhältnis der beklagten Berufung (10.000 €) zum Gesamtwert (15.000 €) beträgt: $10.000 / 15.000 = 2/3$.
 Multipliziert mit der zu erfordernden Gerichtsgebühr iHv 1.376,00 € ergibt sich für den Beklagten ein Zahlbetrag von $(1.376,00 * 2/3) = \underline{\underline{917,33 €}}$.

Der Kostenbeamte hat gegen den Kläger eine Sollstellung iHv 458,67 € und gegen den Beklagten eine Sollstellung iHv 917,33 € zu veranlassen.

Variante 2:

Anforderung **im Verhältnis der Einzelgebühren**:

Es erfolgt eine Aufteilung der Verfahrensgebühr zwischen den Berufungsklägern nach dem Verhältnis der Gebühr nach dem Wert der einzelnen Berufung zu der Addition aller einzeln berechneten Gebühren:

Betrag der Einzelberufung von K:	682 €
4,0 Gebühr aus 5.000 €	
Betrag der Einzelberufung von B:	1.132 €
4,0 Gebühr aus 10.000 €	
Gesamtbetrag:	1.814 €
Wertverhältnis der Gebühr der klägerischen Berufung zum Gesamtbetrag (682 € / 1.814 € * 100):	gerundet 38 %
Wertverhältnis der Gebühr der Berufung des Beklagten zum Gesamtbetrag (1.132 € / 1708 € * 100):	gerundet 62 %

Von der entstandene Verfahrensgebühr iHv 1.376 € (4,0 Gebühr aus 15.000 €) hat die Klägerseite also 522,88 € (38% aus 1.376 €) und die Beklagtenseite 825,60 € (62% aus 1.376 €) zu tragen. Die Anforderung erfolgt per Sollstellung.

III. Beschwerdeverfahren

1. Allgemeines

Beschwerden finden gem. § 567 ZPO gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Amts- und Landgerichte statt, wenn dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist (z.B. gegen Kostengrundentscheidung, Streitwertfestsetzung, Versagung/Abänderung der PKH, Kostenfestsetzungsbeschluss) oder gegen die Zurückweisung eines das Verfahren betreffenden Gesuchs (z.B. Gericht weist den Antrag auf Anordnung einer Beweisaufnahme zurück).

2. Kostenaspekte

a) Zuständigkeit:

Gem. § 19 I Nr. 2 GKG der Kostenbeamte des Beschwerdegerichts für den Kostenansatz zuständig.

b) Gebührentatbestände

Die Gebühren für ein Beschwerdeverfahren sind im Hauptabschnitt 8 des 1. Teils des Kostenverzeichnisses zum GKG geregelt. Es entstehen grundsätzlich nur vom Streitwert unabhängige Festgebühren.

KV-Nr. (GKG):	Gebührentatbestand / Besonderheiten	Gebühren höhe:
1810	Beschwerden gegen bestimmte Kostenentscheidungen <i>Es handelt sich um eine Verfahrensgebühr (nach einmaligen Entstehen kann sie nicht mehr entfallen).</i>	108,00
1811	<i>Ermäßigungstatbestand</i> der Gebühr Nr. 1810 KV GKG bei Erledigung des Beschwerdeverfahrens durch rechtzeitige Rücknahme der Beschwerde.	72,00
1812	Auffangvorschrift für alle nicht besonders aufgeführten Beschwerden. <i>Es handelt sich um eine sogenannte Aktgebühr. Sie entsteht nur dann, wenn die Beschwerde ganz oder teilweise zurückgewiesen oder verworfen wird.</i> Umkehrschluss:	72,00

	<p>Hat die Beschwerde <u>in vollem Umfang</u> Erfolg, entsteht keine Gebühr nach 1812 KV GKG.</p> <p><u>Achtung:</u> <i>Für ein Beschwerdeverfahren, welches bereits nach einer gesetzlicher Bestimmung gebührenfrei ist, kann auch bei erfolgter Zurückweisung/Verwerfung des Rechtsmittels keine Gerichtsgebühr nach Nr. 1812 KV GKG entstehen (z.B. bei Streitwertbeschwerden gem. § 68 III GKG)</i></p>	
--	--	--

c) Fälligkeit / Kostenschuldner / Kosteneinzug

Die Gebühr 1810, 1811 KV GKG wird mit Einlegung der Beschwerde gem. § 6 I GKG fällig. Bei der Aktgebühr 1812 KV GKG tritt die Fälligkeit gem. § 6 II GKG erst mit Vorliegen des Zurückweisungs- bzw. Verwerfungsbeschlusses ein.

Kostenschuldner ist gem. § 22 Abs. 1 GKG der Beschwerdeführer und nach Vorliegen einer Kostenentscheidung der Entscheidungsschuldner nach § 29 Nr. 1 GKG.

Da keine Vorauszahlungspflicht besteht, werden die Kosten alsbald nach Fälligkeit mittels Sollstellung eingezogen.

3. Beispiel:

K reicht beim Amtsgericht Mitte einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Klage gegen B ein. Das Gericht weist den Antrag durch Beschluss vollumfänglich zurück. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde gem. § 127 ZPO des K. Das Amtsgericht hilft der Beschwerde nicht ab und legt die Akte dem Beschwerdegericht (Landgericht Berlin) zur Entscheidung vor. Die Beschwerde wird sodann durch Beschluss vollumfänglich als unbegründet zurück.

Welche Gerichtskosten hat der Kostenbeamte am Beschwerdegericht anzusetzen?

Lösung:

Da das Verfahren über die Beschwerde gem. § 127 ZPO nicht in den Anwendungsbereich der Nr. 1810 KV GKG fällt (vgl. die aufgezählten §§ der ZPO in Nr. 1810 KV GKG), kommt die Auffangvorschrift der Nr. 1812 KV GKG zu tragen. Da die Beschwerde durch das Landgericht zurückgewiesen worden ist, hat der Kostenbeamte des Landgerichts gegen den Beschwerdeführer K eine Sollstellung über 72 € nach Nr. 1812 KV GKG zu veranlassen.